

misstrauen; es ist durchaus wahrscheinlich, dass der Papst seine Einwilligung zur Vornahme der Kanonisation in der üblichen Form des Mandates kundgetan hat. Aber dieses Mandat kann auf keinen Fall an die Legaten gerichtet gewesen sein und sie zur Kanonisation autorisiert haben. Ich sehe hier ganz von dem Inhalt des päpstlichen Mandates vom 24. Juni ab, in dem der Papst, wie wir sahen, das ordentliche Verfahren in Rom verfügt, die Legatenurkunde selbst berichtet ausdrücklich nur von einer Erlaubnis, die der Abt erhalten hat¹. Auch der Bericht der Legatenurkunde läuft also schliesslich darauf hinaus, dass die Legaten auf Grund des Zeugnisses jener beiden Zeugen die Heiligsprechung vornehmen. Ein päpstliches Mandat hat ihnen nicht vorgelegen; obwohl die Kanonisation Annos im übrigen durchaus korrekt vor sich ging, entsprach sie in dieser Beziehung nicht den Anforderungen des kurialen Gewohnheitsrechtes.

Von diesen Ergebnissen aus gewinnt man nun, wie ich glaube, das rechte Verständnis sowohl für den Widerspruch zwischen dem Mandat Lucius' III. und der Legatenurkunde wie für den Bericht der *Translatio*. Lucius III. hat sicherlich von vorneherein beabsichtigt, die Kanonisation in Rom vorzunehmen. Das Schreiben, in dem er seine Absicht dem Abte von Siegburg mitteilte, erreichte den Adressaten nicht, weil der Bote starb. Infolgedessen erneuerte er das Schreiben, ohne von der inzwischen durch die Legaten vorgenommenen Kanonisation Kunde erhalten zu haben. Das Schreiben kam daher zu spät und konnte in Siegburg ad acta gelegt werden. Darum ignoriert es der Geschichtsschreiber der *canonizatio*. — Auf der anderen Seite haben die Legaten ohne Frage inkorrekt gehandelt, weil sie das Mandat nicht besaßen; sie setzten sich dadurch in Widerspruch zu den Absichten des Papstes. Gleichwohl ist ihr Verhalten begreiflich. Die Angelegenheit der Kanonisation war bereits seit zwei Jahren verhandelt worden, der Papst hatte seine Zustimmung zur Kanonisation erteilt — ein Interesse des römischen Stuhles wurde auf keinen Fall durch den Akt der Legaten verletzt. Damit werden wir es zu erklären haben, dass der Papst die Heiligsprechung nicht für ungültig erklärt hat.

1) An 2 Stellen: a. '(abbas) affirmans, quod ipse a domino papa canonizandi predictum corpus licenciam impetrasset'; b. 'quod cum ipsi (die Zeugen) essent in presentia domini pape, ab ore ipsius abbati licentiam dari per transmissum nuntium audierunt'.